

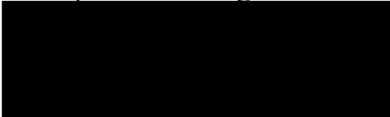
\* E 10. 07. 2010



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn  
Stephan Weinberger



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-988

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Steffen Riemer

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 09.07.2010

GESCHÄFTSZ. IX-737/001 II#0002

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundespräsidialamt (BPrA)**

HIER Stellungnahme des BPrA

BEZUG Ihr Informationersuchen vom 03. Oktober 2009

Sehr geehrter Herr Weinberger,

die Stellungnahme des Bundespräsidialamtes liegt mir zwischenzeitlich vor. Danach wurde Ihr Informationersuchen aus dem folgenden Grund abgelehnt:

- Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sei vorliegend nicht anwendbar, da das Bundespräsidialamt keine öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen habe.

Hierzu bemerke ich Folgendes:

Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ermöglicht innerhalb bestimmter Schranken den freien und voraussetzungslosen Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG werden auch sonstige Bundesorgane vom IFG erfasst, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Zu diesen Einrichtungen zählen u. a. der Bundestag, Bundesrat, der Bundespräsident, das Bundesverfassungsgericht, die Bundesgerichte und die Bundesbank.



SEITE 2 VON 2 Durch die Einbeziehung der genannten Behörden wird der Anwendungsbereich des IFG ausdrücklich weit gefasst.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des IFG auf diese Bundesorgane ist allerdings die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben. Öffentlich-rechtlich ist die Tätigkeit einer Behörde, wenn sie der Ausführung von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts dient oder ihre Berechtigung aus ihnen herleitet, d.h. die Aufgaben und Zuständigkeiten sind sachlich der öffentlichen Verwaltung zuzurechnen und haben ihre Grundlage im öffentlichen Recht. Damit sind beispielsweise parlamentarische Angelegenheiten, Rechtsprechung oder sonstige unabhängige Tätigkeiten vom Informationszugang ausgenommen.

Die von Ihnen angefragten Informationen betreffen die verfassungsrechtliche Prüfung vor der Unterzeichnung eines Vertragsgesetzes bzw. einer Ratifikationsurkunde gemäß Art. 82 Abs. 1 GG. Damit handelt es sich um die Vorbereitung eines präsidialen Aktes, die den verfassungsrechtlichen Aufgaben des Bundespräsidialamtes zuzuordnen ist (vgl. Begründung zum IFG zu § 1, BT-Drs. 15/4493, S. 8; Schoch, Kommentar zum IFG zu § 1, Rn. 101). Das IFG findet daher in diesem Fall auf das BPrA keine Anwendung. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG liegen vor.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen vermag ich die ablehnende Entscheidung der Behörde nicht zu beanstanden. Ich bedaure, Ihnen keine andere Nachricht geben zu können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Riemer